

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der RasenBallsport Leipzig GmbH

(Geltung für den Veranstaltungszeitraum ab 01.07.2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1 **Anwendungsbereich:** Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten, d.h. Tages-, Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets oder Freikarten gleich welcher Art (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) von der RasenBallsport Leipzig GmbH („**RB Leipzig**“) oder von RB Leipzig autorisierten Dritten („**autorisierte Verkaufsstellen**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen der Lizenzmannschaft oder anderer Mannschaften von RB Leipzig, insbesondere der Frauen-Mannschaft), die von RB Leipzig zumindest mitveranstaltet werden (gemeinsam „**Veranstaltungen**“), sowie für den Zutritt und Aufenthalt in der Red Bull Arena („**Stadion**“) und den umliegenden Bereichen, für welche RB Leipzig das Hausrecht obliegt („**Hausrechtsbereich**“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten ergänzend oder ersetzend gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen in einer anderen Spielstätte von RB Leipzig als dem Stadion stattfinden.
- 1.2 **Auswärtstickets:** Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets mit Geltung für Auswärtsspiele von RB Leipzig („**Auswärtstickets**“) begründet wird, wenn die Auswärtstickets von RB Leipzig oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese ATGB mit den Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig die ATGB von RB Leipzig Vorrang. Rechtsverhältnisse, die den Kunden überhaupt erst dazu berechtigen, Angebote für den Erwerb von Auswärtstickets abzugeben (z.B. die Zuteilung von sog. Promo-Codes), sind von diesen ATGB nicht umfasst.
- 1.3 **Gästetickets:** Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Stadion begründet wird. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig diese ATGB Vorrang.

2. Ticketbestellung, Vertragsabschluss und Leistungsgegenstand

- 2.1 **Bezugswege:** Tickets für die Veranstaltungen von RB Leipzig sind grundsätzlich nur bei RB Leipzig, autorisierten Vorverkaufsstellen (inkl. Gastclub) oder auf der offiziellen Zweitmarktplattform von RB Leipzig (abrufbar unter: www.tickets.rbleipzig.com; „**Zweitmarktplattform**“) zu bestellen bzw. beziehen. Informationen zur Autorisierung einer Verkaufsstelle von RB Leipzig finden sich unter der Kontaktadresse gem. Ziffer 15 („**Kontaktadresse**“). Für den Bezug von Tickets über die autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen gelten. Im Konfliktfall zwischen diesen ATGB und ggf. abweichenden Regelungen der Vorverkaufsstellen haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig diese ATGB Vorrang.
- 2.2 **Online-Bestellung:** Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz von RB Leipzig (tickets.rbleipzig.com) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit RB Leipzig ab. RB Leipzig bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online („**Bestellbestätigung**“). Die Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Zugangsbeschränkungen, Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei digitalem Ticket über die RBL-Ticket-App bzw. Hinterlegung der Tickets nach Ziffer 5.3) kommt der Vertrag zwischen RB Leipzig und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande. Bei einer Online-Bestellung erfolgt die Übermittlung über die bei Auslösung der Bestellung eines Tickets angegebene Versandart. RB Leipzig steht bis zum Vertragsabschluss nach eigenem Ermessen das Recht zu, die Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren. Bei Nichtannahme oder Stornierung durch RB Leipzig wird den betroffenen Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 2.7 geregelten Fälle – der bereits gezahlte Preis zurückerstattet oder nicht berechnet; Ziffer 7.6 gilt entsprechend.
- 2.3 **Sonstige Bestellung:** Bei Bestellung über die autorisierten Vorverkaufsstellen, die Geschäftsstelle oder Service-Center von RB Leipzig oder die Service-Hotline kommt der Vertragsschluss ebenfalls erst mit dem Zeitpunkt der Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei digitalem Ticket über die RBL-Ticket-App oder Übergabe bzw. Hinterlegung des Tickets nach Ziffer 5.3) auf Grundlage dieser ATGB zustande.
- 2.4 **Sonderbedingungen:** RB Leipzig behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken, Bezugsrechte komplett zu streichen sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern. Sofern der Kunde im Rahmen der Bestellung seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist RB Leipzig im Fall eines Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächstniedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.
- 2.5 **Sondertickets:** RB Leipzig kann nach eigenem Ermessen Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („**Sondertickets**“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der von RB Leipzig jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für Tickets nach diesen ATGB Sonderregelungen gelten können.

2.6 **Besuchsrecht:** RB Leipzig, als Ticketaussteller, will den Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die die Tickets als Kunde bei RB Leipzig, über die Zweitmarktplattform oder einer autorisierten Verkaufsstelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 erworben haben und ggf. weiter geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 10.6) erfüllen. RB Leipzig gewährt daher nur seinen Kunden, die durch in oder auf dem Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder 2D-Barcode, QR-Code etc.) identifizierbar sind, und/oder Zweiterwerb, die Tickets in zulässiger Weise nach Ziffer 9.3 erworben haben, und die ggf. weiter geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 10.6) erfüllen, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber ein geeignetes gültiges amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen von RB Leipzig und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf von RB Leipzig nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer und können Rechtsfolgen nach Ziffer 9.5 auslösen. Seine Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder gegenüber dem jeweiligen Ticketinhaber erfüllt RB Leipzig, indem einmalig Zutritt zu der jeweiligen Veranstaltung gewährt wird. RB Leipzig wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Ticketinhaber ist auf Nachfrage von RB Leipzig – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verpflichtet, anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis er die Tickets erworben hat, dies kann im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen ggf. auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers miteinschließen.

2.7 **Unzulässige Bestellungen:** Unabhängig vom Bezugsweg nach Ziffer 2.1 ist jeder Ticketbezug unzulässig und berechtigt RB Leipzig, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren oder die Übermittlung, Übergabe bzw. Hinterlegung zu verweigern oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe im Einklang mit der Ziffer 12 zu verhängen, wenn

a) der Ticketbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb-)automatisierter Verfahren erfolgt, die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder

b) der Ticketbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt, der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adressdaten basiert, insbesondere unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder

c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Kunden erworbenen Tickets dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Tickets nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Kunden selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Tickets des Kunden auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Ticketweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkarten oder IP-Adressen verwendet wurden.

3. Dauerkarte

3.1 **Dauerkarte:** Dauerkarten, insbesondere im Modell „Bundesliga“ und/oder im Modell „Bundesliga Plus“ (inklusive DFB-Pokal und/oder europäische Clubwettbewerbe), (gemeinsam „Dauerkarte“ oder „Dauerkarten“) berechtigen den Kunden grundsätzlich (nur), diejenigen Veranstaltungen von RB Leipzig zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch Vorrechte verbunden sein (z.B. Vorkaufsrechte in Bezug auf sonstige Tickets). Details zu den Leistungsinhalten der jeweiligen Dauerkarte sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Webseite von RB Leipzig (abrufbar unter www.rbleipzig.com) zu entnehmen. Zum Besuch von nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte angegebenen Spielen (z.B. Sonderspiele, Freundschafts- oder Relegationsspiele), berechtigt die Dauerkarte nicht, es sei denn, RB Leipzig gibt vor den jeweiligen Spielen abweichende Regelungen bekannt.

Eine Dauerkarte hat vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.4 und 3.5 eine Laufzeit von jeweils einer Saison (jeweils in der Regel vom 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung von RB Leipzig kommunizierte abweichende Daten) und wird personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Preises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten von RB Leipzig (abrufbar unter www.rbleipzig.com; „Preislisten“). Für Dauerkartenkunden besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

3.2 **Überbelegung:** Sollten aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonstigem wichtigem Grund von RB Leipzig im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte Anforderungen zu erfüllen sein (z.B. extern angeordnete Zutrittsbeschränkungen oder Sicherheitsmaßnahmen), kann es dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt an, dass RB Leipzig in diesem Fall berechtigt ist, die Vergabe der Tickets transparent, diskriminierungsfrei zu bestimmen und auch einzelne, grundsätzlich bereits erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung der Besuchsrechte durch RB Leipzig, wird den betroffenen Kunden der bereits gezahlte Preis (ggf. pro rata) zurückerstattet oder nicht berechnet. Ziffer 7.6 gilt entsprechend.

3.3 **Abonnement:** Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt stets im Abonnement auf unbestimmte Zeit, d.h. in Form eines Dauerschuldverhältnisses („**Abonnement**“). Dem Kunden werden die Tickets jeweils vor der Veranstaltung, für die er ein Besuchsrecht mit seiner Dauerkarte erworben hat, (als Einzelticket) elektronisch per Mail in Form eines 2D-Barcodes und im PDF-Format zugesendet oder in der RBL-Ticket-App zum Abruf übermittelt, es sei denn entweder der Kunde oder RB Leipzig sprechen vorher eine wirksame Kündigung aus.

3.4 **Kündigung:** Sowohl der Kunde als auch RB Leipzig haben ein ordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf das Abonnement mit Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Kündigungen können innerhalb der angegebenen Frist im Fall von Online-Vertragsschlüssen unmittelbar und leicht im Online-Ticketshop von RB Leipzig unter www.tickets.rbleipzig.com oder an die Kontaktadresse in Textform

(E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei. Bei einer Kündigung in der laufenden Spielzeit, wird den Kunden der bereits gezahlte Preis (ggf. pro rata) nach sechs (6) Wochen zurückerstattet.

- 3.5 **Außerordentliche Kündigung:** Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 3.4 ist jede Vertragspartei berechtigt, das Abonnement aus wichtigem Grund außerordentlich im Fall von Online-Vertragsschlüssen unmittelbar und leicht im Online-Ticketshop von RB Leipzig unter www.tickets.rbleipzig.com in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu kündigen. Ein wichtiger Grund für RB Leipzig liegt gemäß § 314 Abs. 1 BGB insbesondere dann vor, wenn RB Leipzig nach Maßgabe der Ziffern 9.5 und 10.5, 10.6, 10. 8, 10.9 und 10.10 dieser ATGB dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen gegen den Kunden auszusprechen. In Bezug auf die vorstehend genannten außerordentlichen Kündigungsrechte von RB Leipzig ergibt sich der wichtige Grund insbesondere aus gewichtigen Interessen Dritter (weiterer Zuschauer und/oder Interessenten), die RB Leipzig als Veranstalter sicherzustellen hat. RB Leipzig hat in diesem Zusammenhang das Recht, auch weitere vom Kündigungsgrund betroffene Dauerschuldverhältnisse außerordentlich zu kündigen (z.B. ein Kunde ist Inhaber mehrerer Dauerkarten bei RB Leipzig). Im Fall des Todes eines Kunden, sind sowohl RB Leipzig als auch ein nachgewiesener Erbe des Kunden berechtigt, das Abonnement aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Fall einer unzulässigen Weitergabe der Dauerkarte durch den Kunden nach Ziffer 9.2 ist RB Leipzig ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe des Restbetrages, welcher dem Kunden ggf. aufgrund ausstehender Spiele als Rückerstattung anteilig zustehen würde, zu verhängen.
- 3.6 **Umsetzung:** Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes („**Umsetzung**“) für die neue Saison nur im Zeitraum der jeweils geltenden Änderungsphase beantragen, die für jede Saison den Dauerkarten-Kunden entsprechend bekannt gegeben wird. Die Umsetzung ist grundsätzlich nur zum Saisonwechsel, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten und im freien Ermessen von RB Leipzig möglich. Während der laufenden Saison ist sie grundsätzlich sowohl in der Erstlaufzeit als auch in den Folge-Saisons ausgeschlossen, ausnahmsweise ist sie aus Kulanzgründen seitens RB Leipzig bei tatsächlicher Erstbehinderung wegen Umbaumaßnahmen im Stadion möglich. Der Umsetzungsantrag muss im Online-Ticketshop (abrufbar unter: www.tickets.rbleipzig.com) oder persönlich unter der Kontaktadresse gestellt werden. Im Falle einer Umsetzung können von RB Leipzig Service- und Versandgebühren nach den Preislisten erhoben werden.
- 3.7 **Abtretung:** Für die Weitergabe einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffern 9 und ggf. 8.4 entsprechend. Über diese Bestimmungen hinaus kann der Kunde zum Saisonwechsel die Abtretung seiner Dauerkarte auf eine andere Person beantragen („**Abtretung**“), während der laufenden Saison ist sie grundsätzlich sowohl in der Erstlaufzeit als auch in den Folge-Saisons ausgeschlossen. Eine Abtretung stellt keine Kündigung der Dauerkarte dar, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden. Der übertragende Kunde bleibt gegenüber RB Leipzig so lange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Abtretung; sie erfolgt allein aus Kulanzgründen von RB Leipzig. Anträge auf Abtretung für die neue Saison können von RB Leipzig nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitraum der jeweils geltenden Änderungsphase, die für jede Saison den Dauerkarten-Kunden entsprechend bekannt gegeben wird, im Online-Ticketshop (abrufbar unter: www.tickets.rbleipzig.com) oder persönlich unter der Kontaktadresse gestellt werden. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den übertragenden Kunden erfolgt nicht. Für die Abtretung können von RB Leipzig Service- und Versandgebühren nach den Preislisten erhoben werden.
- 3.8 **Sondermodelle:** RB Leipzig kann nach eigenem Ermessen zeitweise Dauerkarten-Sondermodelle anbieten. Das Angebot von Dauerkarten-Sondermodellen ist stets mit einem bestimmten Anlass oder Zweck verbunden, der von RB Leipzig jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von den Regelungen nach Ziffer 3. abweichende Sonderregelungen gelten können. Einzelheiten richten sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste.
- 3.9 **No-Shows:** RB Leipzig verfolgt das Ziel, die Rate an dauerhaft oder häufig ungenutzten Dauerkarten zu senken. Das Zutrittsverhalten der Dauerkarteninhaber wird daher im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 14) ausgewertet. RB Leipzig ist berechtigt, Inhabern von Dauerkarten, die häufig und regelmäßig genutzt werden, im eigenen Ermessen Vorrechte beim Ticketbezug, sonstige Vergünstigungen, Geschenke oder Gutscheine etc. anzubieten oder zu vergeben; einen Anspruch hierauf gibt es nicht. Details hierzu sind der Website von RB Leipzig unter (abrufbar unter: <https://rbleipzig.com/de/news/dauerkarte-informationen-rb-leipzig-saison-2025-26>) zu entnehmen. Nutzt ein Dauerkarteninhaber seine Dauerkarte in einer Saison für weniger als zehn (10) Veranstaltungen pro Saison, für die er ein Besuchsrecht mit seiner Dauerkarte erworben hat, ist RB Leipzig berechtigt, die betroffene Dauerkarte nach Ziffer 3.5 außerordentlich zum Ende der betroffenen Saison zu kündigen. Eine zulässige Weitergabe der Dauerkarte nach Ziffer 9.3 b) und c) gilt nicht als Nichtnutzung, das Einstellen eines Tickets zum Weiterverkauf auf der Zweitmarktplattform nach Ziffer 9.3 a) i.V.m. Ziffer 9.4 kann von RB Leipzig hingegen in diesem Zusammenhang als Nichtnutzung gewertet werden.

4. Zahlungsmodalitäten und Änderungsvorbehalt

- 4.1 **Preise:** Die Höhe der Ticketpreise ergibt sich aus den im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden gültigen Preisinformation im Ticketshop (www.tickets.rbleipzig.com). Bestellungen von Tickets werden gegen Vorkasse ausgeführt und mit den im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden kommunizierten, akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschriftverfahren, Rechnung, Klarna, Kreditkarte, EC-Karte, Sofortüberweisung, PayPal, ApplePay, GooglePay oder Barzahlung) bearbeitet. Zusätzlich zum Ticketpreis kann RB Leipzig dem Kunden im Fall eines postalischen Ticketversands die Versandkosten (siehe dazu unter Ziffer 5.1) und/oder für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen. Diese Kosten ergeben sich für den Kunden im Rahmen des jeweiligen Bestellvorgangs nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3.
- 4.2 **SEPA-Lastschriftmandat:** Erteilt der Kunde RB Leipzig ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch RB Leipzig verursacht wurde.

4.3 Nichtzahlung/Änderungsvorbehalt: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Im Fall nicht ordnungsgemäßer Zahlung, insbesondere wenn die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen) sollte, ist RB Leipzig berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die dem Kunden übermittelten Tickets im Eigentum des Clubs. Nimmt der Kunde bei laufenden Vertragsbeziehungen (insb. bei Dauerkarten nach Ziffer 3) einseitig Änderungen an der Zahlungsmethode nach Ziffer 4.1 vor (z.B. Entzug des SEPA-Lastschriftmandats nach Ziffer 4.2), ist RB Leipzig berechtigt, erforderliche Änderungen des Vertragsverhältnisses vorzunehmen (z.B. mangels weiterer akzeptierter Zahlungsmethode). Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich RB Leipzig ausdrücklich vor.

5. Versand

5.1 Versand: Der postalische Versand von Tickets in Papierform erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei RB Leipzig das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt RB Leipzig. Für den postalischen Versand bestellte Tickets werden dem Kunden spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Spieltag zugestellt. Sofern der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets erhalten hat, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands RB Leipzig unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch RB Leipzig erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.3.

5.2 Elektronische Tickets: Bei Übermittlung elektronischer Tickets (z.B. digitalem Ticket über die RBL-Ticket-App) werden dem Kunden die bestellten Tickets elektronisch per Mail in Form eines 2D-Barcodes und im PDF-Format zugesendet oder in der RBL-Ticket-App zum Abruf übermittelt. Bei Übermittlung eines elektronischen Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der 2D-Barcode für den Zugang zum Stadiongelände ist auf dem Smartphone dauerhaft verfügbar zu machen oder in gut lesbarer Qualität in A4-Papierform auszudrucken und bei der Veranstaltung mit sich zu führen. Nicht lesbare 2D-Barcodes oder Ausdrucke, die nicht auf ein Verschulden von RB Leipzig zurückzuführen sind, berechtigen grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Stadiongelände. Die Rechtsgrundlage für die damit jeweils einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

5.3 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch RB Leipzig ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen von RB Leipzig eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets am Stadion zur Abholung möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten gültigen amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. RB Leipzig kann eine angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von RB Leipzig oder des von RB Leipzig beauftragten Dritten vor.

6. Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation: Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestätigung als auch Ticket nach deren Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Fehlerfreiheit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar fehlerhaft sind, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Bestellbestätigung oder des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktagen vor der jeweiligen Veranstaltung an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg erfolgen. Bei Tickets oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktagen vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, und/oder im Falle hinterlegter Tickets nach Ziffer 5.3 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Fehlerhaft im Sinne dieser Ziffer 6.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben zu Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt RB Leipzig dem Kunden gegen Vernichtung bzw. Aushändigung des reklamierten Tickets in Papierform kostenfrei ein neues Ticket aus; elektronische Tickets sperrt RB Leipzig gegen entsprechenden Nachweis des Fehlers und bei nachgewiesener Legitimation des Kunden (z.B. Zusendung eines Screenshots unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer) und stellt kostenfrei ein neues elektronisches Ticket unter Behebung des Fehlers aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 5.1 auf dem Versandweg abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets, sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden von RB Leipzig zurückzuführen ist.

6.2 Defekt: Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt RB Leipzig bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das ursprüngliche Ticket entsprechend frei. Dies gilt ausdrücklich nicht für technische Defekte, die eindeutig vom Kunden hervorgerufen wurden (z.B. Beschädigung der im oder auf dem Ticket verankerten Individualisierungsmerkmale (vgl. Ziffer 10.2 d)), bei Defekt des Mobiltelefons, nicht lesbarer Ausdruck etc.). Für die Neuausstellung können Service- und Versandgebühren nach den jeweils geltenden Preisinformationen erhoben werden, es sei denn, RB Leipzig oder von RB Leipzig beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

6.3 Abhandenkommen: RB Leipzig ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, der bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg zu unterrichten. RB Leipzig ist berechtigt, die Tickets unmittelbar nach entsprechender Anzeige zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach entsprechender Anzeige, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Eine Neuausstellung kann bei einem nicht der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Ticket aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, aus Kulanzgründen kann sie seitens RB Leipzig bei vom Kunden nachgewiesenen Umständen und nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt vorgenommen werden.

Rechtsmissbräuchliche Verlustmeldungen, die zu einer Doppelbelegung führen, haben zur Folge, dass RB Leipzig Strafanzeige erstattet. Für die Neuausstellung von Tickets wird eine Service- und ggf. Versandgebühr seitens RB Leipzig geltend gemacht.

7. Rücknahme, Erstattung, Änderung

- 7.1 **Kein Widerrufsrecht:** Auch wenn RB Leipzig Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Ein zweiwöchiges Widerrufsrecht besteht daher ausdrücklich nicht. Jede Abgabe eines entsprechenden Angebots und Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch RB Leipzig bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.
- 7.2 **Umtausch und Rücknahme:** Umtausch und Rücknahme der Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 9.3 (sowie ggf. nach Ziffer 8.4) zulässig.
- 7.3 **Verlegung oder Spielabbruch:** Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit er für die betroffene Veranstaltung ein Tagesticket nach endgültiger Terminierung erworben hat, dies aber wegen einer Verlegung dann nicht nutzen kann, vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall einer Dauerkarte gilt dieses Rücktrittsrecht nicht. Der Rücktritt im Fall von Tagestickets ist an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an RB Leipzig, im Falle elektronisch übermittelter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung nach Wahl von RB Leipzig entweder den entrichteten Ticketpreis (bei Dauerkarten anteilig) erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Ticket-/Fanshops von RB Leipzig zugeteilt, es sei denn die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, RB Leipzig hat den Abbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen von RB Leipzig sprechen im Einzelfall für die Erstattung. In dem Fall, dass eine Veranstaltung zum Zeitpunkt des Erwerbs des betreffenden Tickets noch nicht endgültig terminiert war, gilt ihre endgültige, spielplanmäßige Ansetzung oder Terminierung nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt.
- 7.4 **Wiederholungsspiel:** Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 7.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn, RB Leipzig weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg zu erklären. Es gelten die in Ziffer 7.3 geregelten Rücktrittsfolgen.
- 7.5 **Spielabsage und Zuschauerausschluss:** Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach verbandsseitiger oder behördlicher Maßgabe (ggf. teils) unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl RB Leipzig als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. RB Leipzig ist zudem in einem solchen Fall berechtigt, Dauerkarten für die Veranstaltung zu sperren. Der Rücktritt ist jeweils mindestens in Textform (E-Mail ausreichend; im Fall eines Rücktritts durch den betroffenen Kunden an die Kontaktadresse) zu erklären. Es gelten die in Ziffer 7.3 geregelten Rücktrittsfolgen.
- 7.6 **Vergebliche Aufwendungen:** RB Leipzig haftet in Fällen der Ziffern 7.3 bis 7.5 gegenüber dem Kunden respektive Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, RB Leipzig hat das jeweils die Änderung im Vertragsverhältnis auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen von RB Leipzig sprechen im Einzelfall für einen Ersatz.
- 7.7 **Umplatzierung:** Der Kunde erkennt an, dass RB Leipzig aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonstigem wichtigem Grund, z.B. bei extern angeordneten Zutrittsbeschränkungen, Gesundheitsmaßnahmen, bei baulichen Maßnahmen oder Platzrestriktionen sowie im Falle einer zu geringen Auslastung des Stadions zur Gewährleistung einer sachgerechten Verteilung der Besucher innerhalb des Stadions, um eine effiziente Bewirtschaftung und einen effektiven Stadionbetrieb zu ermöglichen (z.B. Schließung bestimmter Bereiche/Sektoren an einzelnen Spieltagen), berechtigt ist, dem Kunden von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; die Zuteilung eines Platzes in einer niedrigeren Kategorie ist ausgeschlossen oder es erfolgt eine entsprechende teilweise Erstattung. In einem Fall der Umplatzierung besteht seitens des Kunden weder Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung.
- ## 8. Ermäßigte Tickets
- 8.1 **Ermäßigungsberechtigung:** Ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets - soweit verfügbar - sind Kinder bis einschließlich drei (3) Jahren („Schoßkarte“), Kinder bis einschließlich vierzehn (14) Jahren („Kinderkarte“), Mitglieder im RBL-Kids-Club „Bullis Bande“, Jugendliche ab dem fünfzehnten (15.) Lebensjahr, Schüler (nur Vollzeit, Personalausweis/Schülerausweis), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), OFC-Mitglieder, Leipzig-Pass-Inhaber, Schwerbehinderte (amtlicher Nachweis), Bürgergeld-Empfänger (amtlicher Nachweis) und Rentner (amtlicher Nachweis). Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket Gültigkeit hat. Im Falle der Änderung einer Ermäßigungsberechtigung bei Inhabern von Dauerkarten im Laufe der Saison ist die Änderung RB Leipzig anzuzeigen und ggf. eine entsprechende Aufwertung am Spieltag vorzunehmen. Der Kunde erkennt an, dass RB Leipzig aus wichtigem Grund, z.B. bei extern angeordneten Zutrittsbeschränkungen oder Gesundheitsmaßnahmen berechtigt ist bzw. verpflichtet sein kann, keine Schoßkarten auszugeben oder ausgegebene Schoßkarten zu stornieren.

- 8.2 **Ermäßigungsnachweis:** Der aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist auf Anfrage beim Erwerb der Tickets vorzulegen, beim Stadionzutritt zwingend und jederzeit mitzuführen und auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen bzw. Ungültigkeit zum Veranstaltungstermin kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden. Ersatzansprüche des Kunden bestehen nicht. Missbräuchliche Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Ermäßigungsnachweis können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Strafanzeige geahndet werden.
- 8.3 **Begleitung von Kindern und Jugendlichen:** Jedes Kind (ab Geburt) benötigt eine Zutrittsberechtigung in Form eines Tickets. Kinder- und Schoßkarten können nur zusammen mit mindestens einem (1) Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder unter vierzehn (14) Jahren im Besitz einer Kinder- oder Schoßkarte erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Kinder im Besitz einer Schoßkarte haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.
- 8.4 **Weitergabe und Aufwertung:** Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 9, insbesondere Ziffer 9.3, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 8.2 nachweist, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket bzw. die Differenz zwischen dem Anteil einer (ermäßigten) Dauerkarte für eine Tageskarte und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („**Aufwertung**“). Soweit RB Leipzig diesen Service nach eigenem Ermessen anbietet, kann eine Aufwertung auch über die Webseite von RB Leipzig ([RB Leipzig - Online-Ticketverkäufe](#)) erfolgen. Für die Aufwertung kann von RB Leipzig eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Bei einem Zutrittsversuch vor Aufwertung des jeweiligen Tickets ohne Ermäßigungsnachweis erhebt RB Leipzig jedenfalls eine Servicegebühr nach den Preislisten.
- 8.5 **Kombi-Tickets:** RB Leipzig kann nach eigenem Ermessen Tickets in Kombination mit der Berechtigung für den Kunden anbieten, öffentliche Nahverkehrsmittel im gesamten jeweiligen Tarifgebiet für die An- und Abreise zum/vom Stadion zu nutzen („**Kombi-Ticket**“). Verantwortlich für die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Kombi-Ticket bleibt ausschließlich die jeweilige Betreibergesellschaft des öffentlichen Nahverkehrs. Der Preis des Kombi-Tickets ist als Gesamtpreis des Tickets bereits in der Preisliste gemäß Ziffer 4.1 berücksichtigt und wird daher unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Berechtigung durch den Kunden erhoben. Eine anteilige Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.
- 8.6 **Beschränkung:** Die Ermäßigung von Tickets kann durch RB Leipzig auf bestimmte Blöcke oder Preiskategorien sowie in der Anzahl beschränkt werden. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung, auch wenn die Voraussetzungen beim Käufer erfüllt sind.

9. Nutzung und Weitergabe von Tickets, Stadionverbote, Entziehung der Zutrittsberechtigung und Vertragsstrafen

- 9.1 **Schützenswertes Interesse von RB Leipzig:** Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der gegnerischen Mannschaften während des Spiels und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Ticketerwerb mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder der Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen) und um eine größtmögliche flächendeckende Versorgung der Anhänger mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen zu erhalten, liegt es sowohl im tatsächlichen und rechtlichen Interesse von RB Leipzig als auch dem der Kunden und Zuschauer sowie im besonderen Interesse der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.
- 9.2 **Unzulässige Weitergabe:** Der Verkauf bzw. die Vergabe von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe bzw. jedes sonstige unzulässige Anbieten von Tickets durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein RB Leipzig und autorisierten Vorverkaufsstellen vorbehalten. Als unzulässige/s und damit untersagte/s Weitergabe oder Anbieten gilt insbesondere,
- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei eBay, Facebook) und/oder bei nicht von RB Leipzig autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. Viagogo, StubHub, Kleinanzeigen, etc.) zum Kauf bzw. zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben, ausdrücklich auch, wenn die Weitergabe oder das Angebot ohne Gewinn oder Preisaufschlag erfolgt;
 - b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Originalpreis nach der jeweils gültigen Preisliste von RB Leipzig weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig;
 - c) Tickets an professionelle und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;
 - d) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieldate verteilt, weiterzugeben;
 - e) Tickets an Dritte weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere in den letzten fünf Jahren wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
 - f) Tickets an Anhänger von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Erwerber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
 - g) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von RB Leipzig kommerziell oder gewerblich zu nutzen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets;
 - h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist,
 - i) Tickets weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets in unzulässiger Art und Weise bestellt wurden (vgl. Ziffer 2.7), insbesondere unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets (vgl. Ziffer 2.4) oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe).

- 9.3 Zulässige Weitergabe: Eine Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder unvorhergesehener Verhinderung des Erwerbers, ist nur dann zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 9.2 vorliegt und
- wenn die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform von RB Leipzig und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise gemäß Ziffer 9.4 erfolgt, oder
 - wenn die Weitergabe eines digitalen Tickets über die die RBL-Ticket-App von RB Leipzig nach den dort vorgegebenen Bedingungen erfolgt, oder
 - der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (z.B. auf Anforderung Vor- und Zuname) über den neuen Ticketinhaber an RB Leipzig nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und RB Leipzig einverstanden erklärt, (3) der neue Inhaber sich mit der Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums an RB Leipzig ausdrücklich einverstanden erklärt und (4) RB Leipzig, auf Anforderung (z.B. aufgrund verbandsseitig oder behördlich vorgegebener Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) unter Nennung der persönlichen Daten des neuen Ticketinhabers, rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder RB Leipzig die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat. Die Weitergabe der Daten des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und RB Leipzig sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen von RB Leipzig (vgl. Ziffer 9.1 und 10.1) gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO.
- 9.4 Zweitmarktplattform: Als Entgegenkommen gegenüber dem Kunden kann RB Leipzig Kunden nach eigenem Ermessen die Möglichkeit einräumen, über die Zweitmarktplattform unter: www.tickets.rbleipzig.com ein bereits erworbenes Ticket für das jeweils ausgewiesene Spiel zum Weiterverkauf an potentielle Zweitmarkterwerber nach den folgenden Regelungen anzubieten.
- Das Einstellen eines Tickets zum Weiterverkauf auf der Zweitmarktplattform ist nur für registrierte Kunden (z.B. beim Ticketerwerb) möglich. RB Leipzig behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, Angebote auf der Zweitmarktplattform abzulehnen. Inhaber von Dauerkarten sind berechtigt, das Besuchsrecht für das jeweils ausgewiesene Spiel als Tagesticket anzubieten. Das Anbieten eines Tickets führt nicht zwangsläufig zu einem erfolgreichen Weiterverkauf über die Zweitmarktplattform.
 - Sobald ein Kunde ein Angebot für ein Ticket auf der Zweitmarktplattform zum Weiterverkauf eingestellt hat, verpflichtet er sich für die Dauer des eingestellten Angebotes, nicht über sein Recht aus diesem Ticket zu verfügen (z.B. Verkauf, Weitergabe, Zutritt zur Veranstaltung). Der Kunde haftet im Falle von Zuwiderhandlungen für dadurch entstehende Schäden. Zudem behält sich RB Leipzig das Recht vor, entsprechend der Regelung in Ziffer 9.5 und/oder Ziffer 3.6 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber auszusprechen.
 - RB Leipzig informiert den Kunden, sobald das Ticket erfolgreich auf der Zweitmarktplattform veräußert wurde. Vertragspartner des Zweitmarkterwerbers wird RB Leipzig, nicht der ursprüngliche Kunde. Ziffer 2.2 gilt für Bestellungen von Tickets durch den Zweitmarkterwerber auf der Zweitmarktplattform entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt ist das Angebot des Kunden bindend und der Kunde verliert sein in seinem Ticket verbrieftes Besuchsrecht. Der Kunde erhält von RB Leipzig eine Gutschrift in Höhe des (anteiligen) Originalpreises des entsprechenden Tickets abzüglich ggf. anfallender Service-, Betriebs- und Versandkosten von RB Leipzig.
- 9.5 Sanktionen bei unzulässiger Weitergabe: Bei unberechtigter Weitergabe von Tickets, insbesondere bei Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 9.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, bei Verstößen gegen die Stadionordnung und/oder bei der Beteiligung an Straftaten oder Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entsteht RB Leipzig aufgrund der damit indizierten Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch. Zudem ist RB Leipzig berechtigt,
- Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet, weiterverkauft, in sonstiger unzulässiger Weise weitergegeben oder angeboten wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren;
 - die betroffenen Tickets entschädigungslos zu sperren und zu stornieren sowie dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
 - betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
 - sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei RB Leipzig erworbene Tickets, auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;
 - von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses respektive Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 13 zu verlangen bzw. gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 zu verhängen;
 - betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. mit der Mitgliedschaft in offiziellen Fanclubs von RB Leipzig verbundene Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren; und/oder
 - in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auf Basis der sich aus Ziffer 9.1 ergebenden berechtigten Interessen von RB Leipzig, gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO auch unter Nennung von Informationen zu dem Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

10. Zutritt zum Stadion und Verhalten in den Stadien

10.1 Stadionordnung/Hausrecht: Der Zutritt zum Stadion und zum Hausrechtsbereich unterliegt der dort ausgehängten Stadionordnung (abrufbar unter: www.tickets.rbleipzig.com). Mit Zutritt zum Stadion- und/oder Hausrechtsbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB. Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt jederzeit RB Leipzig oder einem von RB Leipzig beauftragten Dritten. Den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, des Ordnungsdienstes und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.2 Zusätzliche Hinweise: Jeder Ticketinhaber wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- a) Der Kunde oder Ticketinhaber muss sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände unterziehen; im Fall der Weigerung kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Gelände des Stadions verwiesen werden oder mit einem Stadionverbot gemäß Ziffer 10.9 belegt werden. RB Leipzig behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen. Für durch das Sicherheitspersonal abgenommene und/oder abgegebene Gegenstände der Besucher gelten die ausgehängten Bedingungen für die Asservatenannahme;
- b) Der Kunde ist verpflichtet, auf Anordnung von RB Leipzig oder eines von RB Leipzig beauftragten Dritten einen anderen Platz als auf dem Ticket vermerkt – auch in einem anderen Block – einzunehmen, sofern dies aufgrund eines sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte oder (Um-) Baumaßnahmen) erforderlich ist. RB Leipzig verpflichtet sich jedoch, in einem solchen Falle dem Kunden jeweils einen Ersatzplatz der entsprechenden Kategorie zuzuteilen;
- c) Der Kunde muss grundsätzlich mit demjenigen personenidentisch sein, der anhand der Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket als derjenige zu identifizieren ist, der das Ticket von RB Leipzig oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 vor;
- d) Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat oder die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Platz, Barcode, 2D-Barcode, QR-Code, Seriennummern und/oder Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich gemacht und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht von RB Leipzig zu vertreten ist;
- e) Im Fall von (Um-) Baumaßnahmen im Stadion kann es zu Sichteinschränkungen kommen; Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind grundsätzlich ausgeschlossen;
- f) Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Ticketinhaber zuzuordnen sind (z.B. Smartphone defekt, Ausdruck nicht lesbar etc.), dazu führen, dass eine elektronische Zutrittskontrolle nicht möglich ist; und
- g) Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. Ticketinhabers auf Entschädigung.
- 10.3 **Fanblocks:** Die Sektoren B und D Stadion sind dauerhaft die Bereiche der Anhänger von RB Leipzig („**Heimbereiche**“). RB Leipzig behält sich vor, weitere Sektoren als Heimbereiche zu benennen. In diesen und sonst ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es unter Umständen zu Sichtbehinderungen, z.B. durch das Schwenken von Fahnen, Choreographien, usw. kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da RB Leipzig aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Anhänger gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Anhängern des jeweiligen Gastclubs oder Personen, die aufgrund Ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Anhänger des Gastclubs angesehen werden können („**Gästefans**“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Die Polizei, RB Leipzig und/oder von RB Leipzig beauftragte Dritte sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der/dem betroffene/n Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 10.4 **Rauchverbot:** In den durch RB Leipzig jeweils als Nichtraucherbereich festgelegten Flächen des Stadions gilt zum Schutz von Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Familien, ein strenges Rauchverbot, welches ausnahmslos einzuhalten ist; im Falle von Verstößen gegen das Rauchverbot sind RB Leipzig, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, Ticketinhaber bzw. Kunden entschädigungslos des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.
- 10.5 **Gebührliches Verhalten:** Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter von RB Leipzig, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Insbesondere provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen Zuschauern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen, ist untersagt. Die Verhaltensregelungen gemäß dieser Ziffer 10.5 bezwecken auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden von RB Leipzig und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern. Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei von RB Leipzig veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen von RB Leipzig, sind RB Leipzig, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,
- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen; und/oder
 - Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Ticketinhaber und/oder Kunden:

- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Weichplastikbehälter mit einem maximalen Fassungsvermögen von 330 ml – nur Kinder), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Verummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

- d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen, Gesten und/oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft im gesamten Stadionbereich verboten. Dies gilt auch für das Tragen von Kleidung und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, ausländerfeindlicher sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweist/aufweisen.
- e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung von RB Leipzig und in den dafür besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig.
Ohne vorherige Zustimmung von RB Leipzig ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RB Leipzig. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von RB Leipzig Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, ganz und teilweise, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder andere Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung von RB Leipzig oder eines von RB Leipzig autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. RB Leipzig weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“) und/oder die Union of European Football Associations („**UEFA**“) berechtigt ist/sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen.
Ebenso ist das Sammeln und/oder Erheben und/oder Übertragen und/oder Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für den Weiterverkauf oder für Wetten und Glücksspiel) im Stadion untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung von RB Leipzig vor. Ebenso untersagt ist es, andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von RB Leipzig nicht ins Stadion eingebracht werden.
RB Leipzig weist darauf hin, dass die DFL GmbH und/oder die UEFA ermächtigt werden kann, Ansprüche von RB Leipzig gegen den Zuschauer wegen Verstoß gegen diese Bestimmung im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
- f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit RB Leipzig, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („**DFL e.V.**“), der DFL GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V. („**DFB**“) und/oder der Union of European Football Associations („**UEFA**“), der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RB Leipzig oder von RB Leipzig autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich
- i. eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
 - ii. gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - iii. Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
- g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung von RB Leipzig erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 2 m und/oder größerem Durchmesser als 2 cm, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 1 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

10.6 **Besondere Zutrittsbedingungen:** Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund extern angeordneter Gesundheits- oder sonstiger gebotener Sicherheitsmaßnahmen, ist RB Leipzig im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt (und ggf. verpflichtet) besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:

- a) RB Leipzig ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu machen (z.B. Nachweis zum Gesundheitsstatus), und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadionzutritt belegen zu lassen und die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen zu überprüfen.
- b) RB Leipzig ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Angabe weiterer persönlicher Daten, Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten.
- c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 10.6 a) und b) nicht erfüllen, kann RB Leipzig den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen RB Leipzig sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- d) Gibt RB Leipzig besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 10.6 a) und b) erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Kunden bekannt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Es gelten die in Ziffer 7.3 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 10.6 a) und b) bei Ticketerwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens ab Zutritt des Kunden zum Stadiongelände. Regressansprüche des Ticketinhabers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

10.7 **Informationspflicht:** Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung im Stadion rechtzeitig über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und weiter geltende Vorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter www.rbleipzig.com abrufbar.

- 10.8 **Sanktionen bei verbotenerm Verhalten:** Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.5 oder besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 10.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des VersG oder §§ 9, 10 SächsVersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann RB Leipzig ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.5 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.5 und/oder Ziffer 3.6 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.
- 10.9 **Stadionverbote.** Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.5, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des VersG oder §§ 9, 10 SächsVersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.5 und den Sanktionen gemäß Ziffer 10.8 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der DFB übermittelt zudem in eigener Zuständigkeit entsprechende betroffene Personen eines Stadionverbotes gemäß § 9 Abs. 4 der DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten an die Union of European Football Associations („UEFA“) und/oder FIFA. RB Leipzig behält sich vor, Daten von Kunden an den DFB sowie auf Anfrage an die UEFA (vgl. UEFA Sicherheitsreglement) zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs.1 S.1 e) oder f) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.
- 10.10 **Regress:** Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.5, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann RB Leipzig, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, UEFA) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. RB Leipzig bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass RB Leipzig bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für RB Leipzig bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.
- 10.11 **Videoüberwachung:** Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit und effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise auch die Anlagen und dessen Umfeld nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen werden von RB Leipzig vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Zudem hat RB Leipzig zur Sicherstellung der bundesweiten Stadionsicherheit das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, Aufnahmen der Videoüberwachung an den jeweiligen Gastclub, ggf. zur Aussprache von Stadionverboten, zu übermitteln, soweit es bei der Veranstaltung zu Auffälligkeiten durch Gästefans gekommen ist. Gleiches gilt hinsichtlich nach Ziffer 11 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die RB Leipzig oder von RB Leipzig autorisierte Dritte oder der jeweils zuständige Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter Ziffer 14 sowie in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RB Leipzig unter https://static.rbleipzig.com/ticketing/rbl_datenschutzhinweis_ticketerwerber.pdf.
- 11. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen**
- 11.1 **Berichterstattung und Promotion:** Es besteht ein überwiegendes, berechtigtes Interesse von RB Leipzig nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung von Veranstaltungen und Wettbewerben im Stadion, selbst oder durch beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse), Bild- und Bildtonaufnahmen zu erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Das berechtigte Interesse von RB Leipzig liegt in dem Interesse, die betroffene Veranstaltung auch medial zu zeigen und zu verwerten. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch RB Leipzig sowie den zuständigen Verband und den jeweils mit Ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen im Rahmen desselben berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter der verlinkten Datenschutzerklärung von RB Leipzig unter Ziffer 14.
- 11.2 **Informationsweitergabe:** Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 11 sowie der Ziffer 14 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe von Tickets nach Ziffer 9 bleiben unberührt.
- 11.3 **Zuständiger Verband:** Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen RB Leipzig teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:
- a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL e.V. mit Sitz in der Guillolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL GmbH mit Sitz in der Guillolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
 - b) DFB-Pokal: DFB mit Sitz am DFB-Campus, Kennedyallee 274, D-60528 Frankfurt/Main; und
 - c) UEFA Champions League, UEFA Europa League und UEFA Conference League: UEFA mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon.
- 12. Vertragsstrafe**
- 12.1 **Voraussetzungen:** Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 2.7, 9.2 – insbesondere Ziffer 9.2 a) und b) – oder 10.5, ist RB Leipzig ergänzend zu den sonstigen nach diesen

ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10.10 bzw. gemäß Deliktsrecht) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,- gegen den Kunden zu verhängen.

- 12.2 **Höhe:** Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden oder Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse oder Gewinne übersteigen und kann neben der Geltendmachung der Auszahlung von Mehrerlösen verhängt werden.

13. Auszahlung von Mehrerlösen

- 13.1 **Voraussetzungen:** Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 durch den Kunden ist RB Leipzig zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

- 13.2 **Höhe:** Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 12.2 genannten Kriterien.

14. Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden von RB Leipzig unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erhoben und verarbeitet. Insoweit wird auf die unter https://static.rbleipzig.com/ticketing/rbl_datenschutzhinweis_ticketerwerber.pdf abrufbaren Datenschutzhinweise von RB Leipzig verwiesen.

Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen von RB Leipzig (siehe Ziffer 11) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den DFB auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, verwiesen.

15. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen oder sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an RB Leipzig gerichtet werden:

RasenBallSport Leipzig GmbH – Service Center – Arenablick 1, 04177 Leipzig.
Telefon 0341/124 797 - 777
E-Mail: service@rbleipzig.com // RBL – Online – Shop www.rbleipzig.com

16. Haftung

Der Aufenthalt an und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. RB Leipzig, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften im Zusammenhang mit diesen ATGB und dem Aufenthalt des Ticketinhabers am und im Stadion auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sprache

- 17.1 **Rechtswahl:** Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

- 17.2 **Erfüllungsort:** Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Erfüllungsort Leipzig.

- 17.3 **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist Leipzig, es sei denn der Kunde ist Verbraucher.

- 17.4 **Sprache:** Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser ATGB gilt die deutsche Fassung.

18. Ergänzungen und Änderungen im laufenden Rechtsverhältnis

RB Leipzig ist auch bei laufenden Vertragsbeziehungen (insb. bei Dauerkarten nach Ziffer 3) bei einer Veränderung der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die eine Anpassung dieser ATGB erforderlich werden lassen, auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB zu ergänzen und/oder zu ändern, jedoch immer nur, wenn dies für den Kunden in einer Gesamtabwägung zumutbar ist. Für eine Anhebung der Preise (durch Veränderung der Preisliste) für bestehende Dauerschuldverhältnissen gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 gilt zusätzlich, dass dies nur bei signifikant zu Lasten von RB Leipzig verändernden Marktbedingungen und damit verbundenen Gesamtkosten zulässig ist und diese Erhöhung nicht durch eine Saldierung mit rückläufigen anderen Kostenfaktoren ausgeglichen werden kann („Gesamtkostenerhöhung“). Als Bewertungsgrundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten gelten insbesondere

die erhebliche Steigerung der Spieltagskosten oder sonstiger Beschaffungs- oder Bereitstellungskosten, die Änderung der Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern oder die erhebliche Veränderung im Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts (mind. Anhebung von 0,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres); hierbei gilt stets, dass Preise nur um den Betrag angepasst werden können, der zum Ausgleich einer Gesamtkostensteigerung erforderlich ist. Ändern sich die genannten Bewertungsgrundlagen zu Gunsten des Kunden, wird eine entsprechende Ersparnis ebenfalls an die Kunden weitergegeben. Änderungen bei den Preisen für bestehende Dauerschuldverhältnissen gemäß Ziffer 3.4 und 3.5 gelten stets nur zur jeweils neuen Saison .

Sämtliche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – bei entsprechendem Einverständnis des Kunden – online (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich oder online in der angegebenen Weise (z.B. per E-Mail) Widerspruch seitens des Kunden erhoben wird, vorausgesetzt RB Leipzig hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch berechtigt RB Leipzig zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Rechtsverhältnisses. Der Kunde ist bei einer einseitigen Änderung im laufenden Rechtsverhältnis ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, dies gilt insbesondere bei Preisanpassungen zu Lasten des Kunden.

19. Alternative Streitbeteiligung nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz

RB Leipzig nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG). Trotzdem weist RB Leipzig den Kunden gemäß VSBG auf eine für sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hin: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Internet: www.verbraucher-schlichter.de

20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.

Geltungszeitraum ab 01.07.2025